Das neue Aufsichtsregime für Vermögensverwalter: Die Umsetzung von FINIG und erste Erfahrungen aus dem FINMA-Bewilligungsprozess

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 2
II. Neues Aufsichtsregime für Vermögensverwalter 2
III. Übergangsfristen und Zeitplan zur Umsetzung der FINIG-Anforderungen 3
IV. Bewilligung als Vermögensverwalter gemäss FINIG 3
1. Grundlagen 3
2. Voraussetzungen 4
3. Weitere Pflichten gemäss FINIG 9
V. Der FINMA-Bewilligungsprozess 10
1. Vorbereitung 10
2. Ablauf 10
VI. Unterstützung durch PwC 11

Zusammenfassung

PwC bietet Ihnen eine umfassende Übersicht über die ersten Erfahrungen im Zusammenhang mit den FINIG-Bewilligungsgesuchen für Vermögensverwalter und Trustees. Nach einer kurzen Zusammenfassung der wesentlichen rechtlichen Anforderungen führen wir konkrete Lösungsansätze und zu beachtende Herausforderungen auf; sowohl in der Phase der Erstellung des Gesuchs als auch im Rahmen der Kommunikation mit den Aufsichtsorganisationen und der FINMA. Schließlich erörtern wir, wie wir unsere Erfahrung und unser Wissen in verschiedenen Dokumenten- und Dienstleistungspaketen gebündelt haben, um auch den kleinsten Akteuren bei diesen Herausforderungen ein Höchstmass an Mehrwert und Effizienz zu bieten.

I. Einleitung

Die neue Schweizer Finanzmarktarchitektur hat, insbesondere mit der Einführung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) und des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG), zentrale Neuerungen für die Finanzbranche mit sich gebracht.

Die wachsenden regulatorischen Herausforderungen stellen insbesondere jene Institute vor eine Herausforderung, welche bis anhin nicht prudenziell beaufsichtigt wurden, konkret Vermögensverwalter und Trustees. Gleichzeitig kann die neue Regulierung auch als Chance verstanden werden. So zielt die Regulierung darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen allen Finanzdienstleistern zu schaffen und die Bezeichnung «Vermögensverwalter» geniesst neu gesetzlichen Schutz. Die Umsetzung von FINIG bietet zudem Unterstützung in der Betriebsführung durch klare Prozesse und Zuständigkeiten und in der Rechenschaft gegenüber den Kunden.

Im Rahmen der bisher begleiteten Bewilligungsgesuche für Vermögensverwalter nach FINIG konnten wir bereits zahlreiche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen gewinnen, welche für die weitere Bearbeitung und Begleitung von entsprechenden Gesuchen dienlich ist.

In einem ersten Schritt ist es gemäss unserer Erfahrung hilfreich, das jeweilige Geschäftsmodell wie auch die Art und das Domizil der Kunden im Hinblick auf die Risikokriterien der FINMA hin zu prüfen, da eine erste Einschätzung des jeweiligen Risikos ein wesentlicher Indikator für die organisatorischen Anforderungen darstellt. Weiter bietet es sich an, die interne Organisation und die Zuständigkeiten von Beginn weg klar festzulegen und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen frühzeitig zu prüfen. Die umfangreichen Dokumentationsanforderungen (insbesondere das Weisungswesen) fordern ein klares Verständnis für die einzuhaltenden rechtlichen und regulatorischen Grundlagen, wobei gemäss unserer Erfahrung die Aufsichtsorganisationen ein besonderes Augenmerk auf die entsprechende Vollständigkeit legen. Unter Umständen ist daher eine komplette Neuausarbeitung des Weisungswesens die effizienteste Lösung.

Zur nachhaltigen und effektiven Unterstützung von Vermögensverwaltern im Rahmen dieses Prozesses. Hat PwC marktführende Dienstleistungspakete in Bezug auf Effizienz und Kosten entwickelt, welche die Gesuchvorbereitung einschliesslich der Begleitung beim Anschluss an eine Aufsichtsorganisation begleiten.

Dieser Artikel soll Vermögensverwaltern und Trustees einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Übergangsbestimmungen des FINIG sowie über erste Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Umsetzung der organisatorischen Anforderungen und den Erwartungen der Aufsichtsorganisationen bzw. der FINMA im Rahmen der Erlangung der Bewilligung als Vermögensverwalter gemäss Art. 17 ff. FINIG verschaffen.

II. Neues Aufsichtsregime für Vermögensverwalter

Mit Inkrafttreten des FINIG per 1. Januar 2020 hat das Aufsichtsregime über unabhängige Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen einige grundlegende Änderungen erfahren.

Das FINIG hat als Rahmengesetz die Bewilligungsvoraussetzungen und weitere organisatorische Anforderungen für Finanzinstitute vereinheitlicht, wobei die entsprechenden Bestimmungen mittels der Finanzinstitutsverordnung (FINIV) konkretisiert werden.

Als Finanzinstitute und somit Teil des neuen Aufsichtsregimes gelten seit dem 1. Januar 2020 auch alle gewerbsmässig tätigen, unabhängigen Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen. Als Finanzinstitut gemäss FINIG benötigen diese eine Bewilligung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und unterstehen der laufenden Aufsicht einer Aufsichtsorganisation (AO), welche u.a. die Einhaltung der finanzmarktrechtlichen Verhaltens- und Organisationspflichten, insbesondere des ebenfalls per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG), überwacht.

III. Übergangsfristen und Zeitplan zur Umsetzung der FINIG-Anforderungen

Zur Umsetzung der Anforderungen bezüglich der Bewilligung bzw. der organisatorischen Bestimmungen sieht das FINIG zahlreiche Übergangsbestimmungen vor.

Die nach bisherigem Recht nicht bewilligungspflichtigen Finanzinstitute (Vermögensverwalter und Trustees), welche unter dem FINIG eine Bewilligung benötigen, hatten sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes – bis 30. Juni 2020 - bei der FINMA zu melden und sind dazu verpflichtet, innert drei Jahren ab Inkrafttreten den Anforderungen des FINIG zu genügen und ein Bewilligungsgesuch zu stellen (s. Art. 74 Abs. 2 FINIG). Konkret ist das Gesuch spätestens bis zum 31. Dezember 2022 bei der FINMA einzureichen.

Bis zum Entscheid über die Bewilligung kann die Tätigkeit als Vermögensverwalter weitergeführt werden, sofern ein Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation nach Art. 24 des Geldwäschereigesetzes (GwG) besteht.

Vermögensverwalter, welche ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2020 aufgenommen haben, mussten sich unverzüglich bei der FINMA melden und die Bewilligungsvoraussetzungen ab Aufnahme ihrer Tätigkeit erfüllen und spätestens ein Jahr, nachdem die FINMA die erste Aufsichtsorganisation bewilligt hat (so erfolgt am 6. Juli 2020), ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA stellen. Die entsprechende Frist ist am 6. Juli 2021 abgelaufen.

Im Hinblick auf die zeitliche Planung kann zusammenfassend folgendes festgehalten werden: Institute, welche ihre gewerbsmässige Tätigkeit als Vermögensverwalter bereits vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen haben, müssen das Gesuch bei der FINMA bis spätestens 31. Dezember 2022 eingereicht haben. Aufgrund der vorgängig durchzuführenden Anschlussprüfung des Gesuchs durch die jeweilige Aufsichtsorganisation empfiehlt es sich, das Gesuch spätestens bis im Herbst 2022 entsprechend vorzubereiten und einzureichen, um insbesondere genügend Zeit für allfällig notwendige Anpassungen einzuplanen.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass sich Finanzdienstleister bis zum 25. Dezember 2020 einer Ombudsstelle anschliessen mussten, wobei diese Pflicht aufgrund des per 1. Februar 2021 revidierten FINIG eine Einschränkung erfahren hatte. Ein Anschluss an eine Ombudsstelle ist seither nur für jene Finanzdienstleister zwingend, welche Finanzdienstleistungen nicht ausschliesslich gegenüber institutionellen oder professionellen Kunden nach Art. 4 Abs. 3 und 4 FIDLEG erbringen, sondern an Privatkunden (inkl. HNWI Privatkunden).

IV. Bewilligung als Vermögensverwalter gemäss FINIG

1. Grundlagen

Zur Erlangung der FINMA-Bewilligung müssen Vermögensverwalter gemäss FINIG verschiedene Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Dies umfasst im Kern folgendes:

- Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft sowie Eintragung im Handelsregister;
- Eine für die Tätigkeit angemessene Organisation sowie ein angemessenes Risikomanagement und interne Kontrollen;
- Angemessenes Eigenkapital oder gleichwertige Sicherheiten;
- Genaue Umschreibung des sachlichen und geographischen Geschäftsbereichs in den massgeblichen Dokumenten (insb. Organisations- und Geschäftsreglement und Statuten) und
- Anschlussbestätigung an eine Aufsichtsorganisation

Die wesentlichsten Anforderungen an die Organisation werden nachfolgend erläutert und mit den aktuellsten Erfahrungen der laufenden Bewilligungsgesuche bereichert. Die thematische Gliederung orientiert sich an der FINMA-Gesuchsvorlage für Vermögensverwalter nach FINIG.

2. Voraussetzungen

a. Finanzielle Mittel

Das Mindestkapital für Vermögensverwalter beträgt CHF 100'000, ist bar zu liberieren und dauernd einzuhalten. Die Eigenmittel müssen stets mindestens 25% der Fixkosten (gemäss letzter Jahresrechnung) betragen, maximal jedoch CHF 10 Mio. Zu den Fixkosten zählen der Personalaufwand (exkl. freiwillige Gratifikationen), der betriebliche Geschäftsaufwand (z.B. Miete), Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie der Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste.

An die Eigenmittel angerechnet werden können das liberierte Aktienkapital, gesetzliche und andere Reserven, der Gewinnvortrag, gewährte Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren wie auch Berufshaftpflichtversicherungen, soweit sie die Risiken des Geschäftsmodells decken (Anrechnung an die Hälfte der Eigenmittel).

Zur Darlegung der finanziellen Mittel im Rahmen des Bewilligungsgesuchs erwartet die FINMA u.a. einen Eigenmittelnachweis sowie Details zur Berechnungsgrundlage. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Berechnungen im Rahmen der Vorbereitung zu priorisieren, um insbesondere eine allfällige Unterdeckung frühzeitig zu erkennen und ausgleichende Massnahmen in die Wege zu leiten. Sofern die Anrechnung einer Berufshaftpflichtversicherung vorgesehen ist, sind die entsprechenden Anforderungen gemäss Art. 1 ff. der Finanzinstituts-Verordnung (FINIV-FINMA) zu beachten. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Anrechnung von der FINMA nicht gewährt wird. Unter Umständen ist es daher empfehlenswert, die Eigenmittelanforderungen auch ohne entsprechende Anrechnung erfüllen zu können.

Ebenfalls wesentlich zur Darlegung der finanziellen Mittel ist die Budgetierung für die folgenden drei Geschäftsjahre und die Entwicklung eins optimistischen, realistischen und pessimistischen Szenarios. Hier ist u.a. aufzuzeigen, dass die Gesellschaft auch in einem weniger erfolgreichen Geschäftsjahr über genügend Reserven verfügen würde, um die Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten. Zudem sind getroffene Annahmen über das Wachstum der Gesellschaft plausibel zu begründen und allfällige Veränderungen der Betriebskosten und anderer Ausgaben einzukalkulieren (z.B. starkes Wachstum führt u.U. zu höheren Personalkosten).

b. Angaben zur Geschäftstätigkeit

Die Angaben und der Beschrieb der ausgeübten Tätigkeiten sind ein zentraler Bestandteil und in allen relevanten Dokumenten (insb. Organisations- und Geschäftsreglement sowie Statuten) konsistent und genügend detailliert abzubilden. In der Regel umfasst dies für Vermögensverwalter die Verwaltung individueller Portfolios sowie die Anlageberatung. Zu prüfen ist, ob allenfalls auch das Anbieten von Finanzinstrumenten gemäss FIDLEG erbracht wird. Es handelt sich dabei zwar nicht um eine bewilligungspflichtige Tätigkeit i.S. des FINIG, dennoch wäre im Gesuch darzulegen, an welche Arten von Kunden das Angebot erfolgt (sachlich und geographisch), über welche Kanäle das Angebot erfolgen soll und wie das entsprechende «Knowhow» betriebsintern sichergestellt wird.

In den massgeblichen Dokumenten ist ebenfalls festzuhalten, welchen Kunden gegenüber die entsprechenden Dienstleistungen erbracht (Kundensegmentierung gemäss FIDLEG) und in welchen Zielmärkten der Vermögensverwalter tätig ist. Gemäss unseren bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Bewilligungsgesuche erwartet die FINMA hierzu genügend konkretisierte Angaben. So reicht beispielsweise in der Regel die Angabe «Europa» nicht aus, sondern es bedarf grundsätzlich der konkreten Nennung der entsprechenden Länder oder zumindest eine Spezifizierung der Region (z.B. Zentraleuropa).

Das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) hat nebst der Erwähnung der ausgeübten Tätigkeiten auch einen Negativkatalog nicht zutreffender Tätigkeiten zu enthalten. Sofern darin aufgeführte Aktivitäten zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden möchten, bedarf die Anpassung des OGR jeweils einer vorgängigen Genehmigung durch die FINMA.

Im Hinblick auf das Gesuch sind ausschliesslich jene Tätigkeiten zu erwähnen, welche effektiv ausgeübt werden, da die FINMA keine Bewilligung «auf Vorrat» erteilt. Dies ist auch relevant im Hinblick auf den zu erstellenden Business Plan; sofern z.B. die Lancierung eines neuen Produkts oder eine zusätzliche Tätigkeit angedacht, aber die Planung noch nicht konkretisiert ist, empfiehlt es sich, dies vorerst in der Dokumentation nicht zu berücksichtigen. Sollten sich die Umstände bereits im Verlauf des Bewilligungsprozess verändern, ist es angezeigt, die FINMA proaktiv darüber in Kenntnis zu setzen.

c. Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle

Grundsätzlich sind Vermögensverwalter nicht verpflichtet, über einen von der Geschäftsführung unabhängigen Verwaltungsrat zu verfügen. Allerdings kann die FINMA einen solchen ab einem jährlichen Bruttoertrag von CHF 5 Mio. oder ab 10 Vollzeitstellen verlangen, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, wobei Letzteres der Einzelfallbeurteilung der FINMA obliegt.

Wird eines der quantitativen Voraussetzungen erfüllt, bietet es sich an, frühzeitig zu prüfen, ob Indizien für ein risikobehaftetes Geschäftsmodell vorliegen (s.u. «Organisation» für weitere Ausführungen), welche einen unabhängigen Verwaltungsrat notwendig machen könnten. Alternativ und je nach Zeithorizont kann auch die Prüfung des Gesuchs durch die Aufsichtsorganisation abgewartet werden. Erfahrungsgemäss liefert die mit der Anschlussprüfung verbundene Rückmeldung aufschlussreiche Informationen im Hinblick auf die FINMA-Bewilligung und ermöglicht es, wo nötig, finale Adaptionen vorzunehmen.

d. Geschäftsführung / Gewähr

Die Geschäftsführung eines Vermögensverwalters muss grundsätzlich aus mindestens zwei qualifizierten Geschäftsführern bestehen. Eine Ausnahme hiervon kann gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die ordnungsgemässe Fortführung des Geschäftsbetriebs mit *einer* qualifizierten Person gewährleistet wird. Die Geschäftskontinuität muss in diesem Fall vertraglich mit einer Drittpartei geregelt werden, welche ebenfalls mindestens als Vermögensverwalter gemäss FINIG zugelassen ist. Die Vereinbarung und Verhältnisse müssen es erlauben, dass der Drittpartner bei Ausfall eines alleinigen Geschäftsführers den Betrieb jederzeit und kurzfristig übernehmen kann (Ausstattung mit den notwendigen Vollmachten, technische Zugangsmittel etc.). Die Konstellation des Einmannbetriebs bedingt zudem in der Regel die Auslagerung der Compliance- und Risiko-Funktion. Da es sich um einen Ausnahmetatbestand handelt, ist davon auszugehen, dass diese Konstellation wohl eher zurückhaltend gewährt wird.

Im Rahmen der Vorbereitung des Gesuchs ist gemäss unserer Erfahrung ein besonderes Augenmerk auf die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildung und Berufserfahrung für qualifizierte Geschäftsführer zu legen. Die Berufserfahrung muss fünf Jahre betragen und in der Vermögensverwaltung für Dritte erlangt worden sein. Hinzu tritt das Erfordernis einer angemessenen Ausbildung im entsprechenden Bereich, welche auch – ganz oder teilweise – im Rahmen der allgemeinen Vorbildung erworben werden kann (z.B. Abschluss einer Hochschule im In- oder Ausland). Zudem besteht die Pflicht, die erworbenen Kompetenzen durch regelmässige Fortbildung aufrechtzuerhalten.

Relevante berufliche Erfahrungen in der Vermögensverwaltung für Dritte sowie entsprechende Aus- und Weiterbildungen sind im Rahmen des Gesuchs detailliert zu erläutern und mittels aussagekräftiger Dokumente zu belegen (Arbeitszeugnisse, Ausbildungszertifikate etc.). Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den oben erwähnten Anforderungen gewähren, allerdings werden die genügende Berufserfahrung und Aus- /Weiterbildung der qualifizierten Geschäftsführer als zentrales Element einer angemessenen Betriebsorganisation erachtet. Erfahrungsgemäss ist demnach mit einer eher restriktiven Prüfung der entsprechenden Kriterien zu rechnen. Umso mehr ist es angezeigt, allfällige «Lücken» frühzeitig zu eruieren und gegebenenfalls alternative Konstellationen vorzusehen (erfüllt bspw. nur einer der beiden qualifizierten Geschäftsführer die erforderlichen Qualifikationen, könnte eine BCM-Vereinbarung mit einem anderen Vermögensverwalter, welcher die entsprechenden Anforderungen erfüllt, in Betracht gezogen werden).

Die Gesellschaft und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, wobei zweitere zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen müssen. Dies gilt auch für die an der Gesellschaft qualifiziert Beteiligten (direkt oder indirekt mit mindestens 10% der Stimmen oder des Kapitals beteiligt oder auf andere Weise massgeblicher Einfluss auf die Geschäftstätigkeit).

Die FINMA überprüft die Gewähr der betreffenden Personen im Sinne einer Einzelfallbeurteilung. Hierzu sind insbesondere aktuelle Betreibungs- und Strafregisterauszüge (nicht älter als drei Monate) sowie die von der FINMA bereitgestellten Standarderklärungen (z.B. Erklärung B1) einzureichen. Die Beurteilung der Gewähr seitens FINMA erfolgt dabei im Hinblick auf die spezifische Funktion, welche ein Gewährsträger innerhalb der Gesellschaft wahrzunehmen hätte. So ist es möglich, dass eine Person für die Funktion als Geschäftsleitungsmitglied Gewähr bietet, während dies bei einer anderen Funktion (z.B. als Präsident des

Verwaltungsrats) nicht der Fall wäre. Berücksichtigt werden auch Umfang und Art der künftigen Geschäftstätigkeit sowie Grösse und Komplexität des Unternehmens.

e. Operative Organisation

Im Hinblick auf die Gesuchsvorbereitung bildet das Organigramm der Gesellschaft die Basis für die Organisation im engeren Sinne. Dieses hat insbesondere die einzelnen Zuständigkeiten, interne Reporting-Linien, Stellvertretungsregelungen sowie allfällige Outsourcing-Partner abzubilden.

Im Rahmen des Gesuchs sind nebst der Anzahl der beschäftigten Personen und Stellenprozenten auch allfällige Nebentätigkeiten von Personen mit einem Beschäftigungsgrad von unter 100% aufzuführen (betrifft insbesondere Gewährspersonen). In diesem Zusammenhang sind überdies allfällige Interessenskonflikte sowie deren Mitigation aufzuzeigen.

Ebenfalls im Rahmen der Organisation werden die Infrastruktur der Gesellschaft sowie die Software / Informatiksysteme zu erläutert, wobei die Regelung der Zutrittsrechte zu den Geschäftsräumen und der Zugang zu Geschäftsunterlagen wie auch der Schutz von Kundendaten von zentraler Bedeutung ist. Erfahrungsgemäss variieren die Anforderungen an den Detaillierungsgrad der entsprechenden Ausführungen je nach konkreter Ausgestaltung der Verhältnisse (z.B. Server-/Rechenzentrum-Lokation, Abhängigkeit von IT-Struktur, bspw. aufgrund Investitionsalgorithmus, eigene oder geteilte Büroräumlichkeiten etc.).

Das Gesuchsformular erfordert im Rahmen der Organisation zudem eine Beschreibung des Anlageentscheidprozesses, wobei der Entscheidprozess, die Umsetzung und Ausführung sowie die Kontrolle zu beschreiben ist. Zusätzlich sind die jeweils verantwortlichen Personen aufzuführen, wobei ebenfalls die entsprechenden Erfahrungen und Kenntnisse zu berücksichtigen sind. Je nach Komplexität und Umfang des Prozesses empfiehlt es sich, hierzu ein gesondertes Dokument zu erstellen.

Ein wesentliches Element der Organisation stellt das Risikomanagement / interne Kontrollen sowie die Compliance-Funktion dar. Im Vordergrund steht dabei die Feststellung, Bewertung sowie angemessene Begrenzung und Kontrolle der inhärenten Risiken, was eine Auseinandersetzung mit den Risiken des eigenen Geschäftsmodells voraussetzt. Die FINMA verfolgt hierbei einen risikobasierten Ansatz zur Gesuchsprüfung und stellt höhere Anforderungen an die Bewilligungsfähigkeit eines komplexen Geschäftsmodells mit erhöhtem Risiko. So kann die FINMA bspw. die operationelle Trennung des Risiko-Managements und der internen Kontrollen von ertragsorientierten Tätigkeiten verlangen, wenn der Vermögensverwalter eine Unternehmensgrösse von fünf oder mehr Vollzeitstellen oder einen jährlichen Bruttoertrag von mehr als CHF 2 Mio. aufweist und wenn ein Geschäftsmodell mit erhöhten Risiken vorliegt. Letztes obliegt der Auslegung der FINMA, wobei anhand erster Erfahrungswerte und Publikationen der FINMA insbesondere folgende Sachverhalte in der Regel als risikobehaftet gelten (nicht abschliessend):

- Art der verwendeten Finanz- / Anlageinstrumente (insb. Kryptowährungen;
- Tätigkeit als de-minimis Verwalter von Kollektivvermögen (Fonds oder Vorsorgeeinrichtungen);
- Ausländische Kundenstruktur (heterogen oder Fokus auf bestimmte Region);
- Hohes Volumen der verwalteten Vermögen;
- Ausländische Depotbanken.

Die oben erwähnten Schwellenwerte müssen in zwei von drei vergangenen Geschäftsjahren erreicht worden oder in der Geschäftsplanung vorgesehen sein. Erste Indikationen bezüglich eines Geschäftsmodells mit erhöhten Risiken können in der Regel bereits im Rahmen der ersten Beratungsgespräche eruiert werden. Je nach Grösse der Organisation empfiehlt es sich, zeitnahe die entsprechenden Risiken im Rahmen der Organisation adäquat zu adressieren und die entsprechenden Fachkenntnisse und organisatorischen Anforderungen sicherzustellen.

Die Organisationsthematik umfasst überdies zwei zentrale regulatorische Themen: Das Cross-Border Geschäft und die Marktverhaltensregeln. Die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen sowie die Überwachung der damit verbundenen Risiken ist schriftlich zu regeln. Je nach Art und Umfang der Aktivitäten sollte Fachwissen über ausländisches Recht eingeholt werden, z.B. durch den Erwerb von Country Manuals oder via Beratungsdienstleistungen von Spezialisten in den Zielländern, z.B. lokale Anwaltskanzleien.

Es empfiehlt sich aber auch dann gewisse Mindestgrundsätze zu regeln, wenn keine grenzüberschreitenden Aktivitäten stattfinden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bspw. auch ein Telefonat oder E-Mail-Verkehr mit im Ausland domizilierten potenziellen Kunden als grenzüberschreitende Tätigkeit gilt und je nach Jurisdiktion unterschiedliche Pflichten mit sich ziehen kann. Mitarbeitende sind im entsprechenden Umfang regelmässig zu schulen.

Das FINMA-Rundschreiben 2013/8 «Marktverhaltensregeln» findet neu auch Anwendung auf FINIG-Vermögensverwalter. Entsprechend ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen sowie die Überwachung der Risiken zur Vermeidung von marktmissbräuchlichen Geschäften (z.B. Ausnützen von Insiderinformationen und Marktmanipulation) im Umfang der Geschäftstätigkeit schriftlich zu regeln.

f. Übertragung von Aufgaben

Die Übertragung bzw. Auslagerung von Aufgaben an Dritte ist grundsätzlich möglich und wird insbesondere im Bereich der Compliance- / Risiko-Funktion, Auslagerung von Datenbearbeitungssystemen, die kundenrelevante Daten enthalten oder der Aufbewahrung von Geschäftsakten ausserhalb der eigenen Räumlichkeiten genutzt. Nicht auslagerbar sind Aufgaben, die in der Entscheidungskompetenz der Geschäftsführung bzw. des Verwaltungsrats liegen.

Die übertragende Partei muss die angemessene Auswahl, Instruktion und Überwachung des Outsourcing-Partners sicherstellen und sich vertraglich entsprechende Weisungs- und Kontrollrechte einräumen lassen. Zudem darf die Übertragung von Aufgaben die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtigen, sprich es müssen weiterhin personelle Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich der ausgelagerten Funktion intern sichergestellt werden.

Im Rahmen des Gesuchs sind die entsprechenden Verträge und Lebensläufe der seitens des Delegations-Partners verantwortlichen Personen einzureichen. Insbesondere bei Auslagerungen im Bereich Risiko / Compliance ist zudem zu beachten, dass die für das spezifische Geschäftsmodell notwendigen Risiken angemessen erfasst werden (individualisiertes IKS / Risikomatrix) und die eingesetzten Personen die hierzu notwendigen Fachkenntnisse haben (insb. bei komplexen Anlageinstrumenten, Algorithmus-Trading etc.).

g. Geldwäscherei-Aufsicht

Die Anforderungen bezüglich der Geldwäscherei-Aufsicht dürften den bereits SRO-unterstellten Vermögensverwalter bestens bekannt sein. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass allfällige erhöhte Geldwäscherei-Risiken (z.B. Korruptionsrisiken aufgrund ausländischer Kundenstruktur auf bestimmter Region) angemessen erkannt und überwacht werden müssen. Im

Gesuch ist sodann die Anzahl an Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken / PEP, mit ausländischen Staatsunternehmen und Staatsfond sowie wirtschaftlich Berechtigter mit Domizil / Sitz im Ausland anzugeben.

Ein besonderes Augenmerk legt die FINMA gemäss der bisherigen Erfahrung auf die Depotbanken, wobei sowohl die Anzahl wie auch deren Sitz eine Rolle spielt. Wie bereits oben dargelegt, kann das Vorliegen von ausländische Depotbanken dazu führen, dass das Geschäftsmodell als solches mit erhöhten Risiken bewertet wird. Entsprechend ist z.B. darzulegen, inwiefern der Beizug ausländischer Depotbanken in die strategische Ausrichtung des Vermögensverwalters passt und inwiefern die entsprechende Überwachung sichergestellt wird.

Für jene Vermögensverwalter, welche bis anhin keine eigene GwG-Weisung benötigt haben, gilt es, eine eigene Weisung zu erstellen und darin insbesondere auch die Spezifika ihres Geschäftsmodells, Kundenstruktur und Produkte / Dienstleistungen mittels geeigneter Kriterien für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken adäquat abzubilden.

h. Verhaltensregeln

Im Rahmen der Prüfung des Bewilligungsgesuchs legt die FINMA einen Schwerpunkt auf die Beurteilung der Angemessenheit der Produkte und der Dienstleistungen gegenüber den Kunden. Konkret ist mittels dokumentierter Weisungen und Prozesse darzulegen, wie die Vorschriften des FIDLEG im Bereich individuelle Vermögensverwaltung, Anlageberatung und / oder Angebot eingehalten werden.

Insbesondere zu erläutern sind allfällige Interessenskonflikte, die sich beim Einsatz von Anlageinstrumenten ergeben könnten (inkl. den mitigierenden Massnahmen), der Umgang mit Entschädigungen Dritter wie auch die Sicherstellung einer angemessen Aufklärung des Kunden im Falle von komplexen Finanzinstrumenten oder riskanten Strategien. Gemäss Gesuchsformular kommen dabei insbesondere illiquide Produkte sowie Produkte und Strategien in Frage, die eine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio entfalten. Produkte gelten als illiquid, wenn es dem Vermögensverwalter nicht möglich ist, diese banktäglich zu repräsentativen Kursen («enger spread or fair value») zu handeln oder wenn die Kündigungsfrist mehr als 60 Tage beträgt. Weiter gelten auch Finanzinstrumente, deren Preise, oder die Preise der zugrundeliegenden Anlagen, nicht mindestens monatlich festgesetzt werden, als komplex.

3. Weitere Pflichten gemäss FINIG

Die oben erwähnten organisatorischen, im Rahmen des Bewilligungsgesuch darzulegenden Anforderungen sind laufend einzuhalten. Hinzu kommen weitere, laufende Pflichten des FINIG, wie bspw. Meldepflichten bei Änderungen. Vermögensverwalter und Finanzinstitute im Allgemeinen sind gemäss Art. 8 FINIG dazu verpflichtet, der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen zu melden, die der Bewilligung zugrunde liegen. Sofern diese Änderungen von wesentlicher Bedeutung sind, ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA einzuholen. Darunter fallen gemäss Art. 10 FINIV u.a. die Änderung der Organisations- und Gesellschafterdokumente, personelle Veränderungen der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats sowie das Unterschreiten des Mindestkapitals und der Eigenmittel.

Zu beachten ist zudem die fortwährende Aufsicht durch Aufsichtsorganisation. Die Finanzinstitute unterstehen der laufenden Aufsicht durch die der FINMA unterstellten Aufsichtsorganisation, welche wiederum die Risiken der Tätigkeit und die Risiken der Organisation der Institute laufend bewertet. Die FINMA kann mittels Prüfvorgaben periodisch vorgeben, welche Prüfpunkte die Aufsichtsorganisation in der laufenden Aufsicht mindestens prüfen muss. Hierbei ist seitens der Finanzinstitute sicherzustellen, dass die interne Dokumentation

jederzeit so organisiert ist, dass sich Dritte, namentlich die Prüfgesellschaft, Aufsichtsorganisation und FINMA, ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit bilden können (vgl. Art. 9 FINIG i.V.m. Art. 33 FINIV).

Die Aufsichtsorganisation kann die Prüfperiodizität in Abhängigkeit der mit dem Institut verbundenen Risiken auf maximal vier Jahre erhöhen. In den Jahren, in denen keine periodische Prüfung stattfindet, werden Daten zu den Risiken der Institute in standardisierter Form erhoben. Zusätzlich sind die Vermögensverwalter gehalten, die zur Berechnung der Eigenmittel notwendigen Angaben der Aufsichtsorganisation im Rahmen des standardisierten Berichts über die Konformität ihrer Geschäftstätigkeit zu melden (vgl. Art. 62 FINIG u. Art. 87 FINIV).

V. Der FINMA-Bewilligungsprozess

1. Vorbereitung

Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung von Vermögensverwalter-Bewilligungsgesuchen haben gezeigt, dass eine sorgfältige Planung für eine effiziente Abwicklung essenziell ist. Dies beginnt bereits mit einer kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschäftsmodell und der Bereitschaft, allfällige erforderliche Anpassungen hinsichtlich der Organisation, bestehender Prozesse und Ressourcen vorzunehmen sowie die Anforderungen des FINIG (und des FIDLEG) zu erheben, um ein Verständnis für die neuen regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf die konkrete Geschäftstätigkeit zu erlangen. Dies hat unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, dass der Vermögensverwalter unter FINIG umfassend neu beurteilt wird, unabhängig von der bisherigen Dauer der Geschäftstätigkeit.

Die Vorbereitungsphase dient der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die internen Verantwortlichkeiten und die Organisationsstruktur, das Festlegen der ausgeübten Tätigkeiten und der damit verbunden regulatorischen Pflichten sowie dem Verständnis der geschäftseigenen Risiken und Implementierung entsprechender Massnahmen und Kontrollen. Gleichzeitig ist auch der Entscheid zu treffen, ob die Bewältigung allfälliger bereits identifizierter «Schwachstellen» schon in der Vorbereitungsphase in Angriff genommen werden sollte oder die Beurteilung der AO bzw. der FINMA abgewartet werden soll. Diese Fragen können sich insbesondere für Bereiche stellen, deren Einschätzung im Ermessen der FINMA liegt. Beispielsweise kann sich für einen Vermögensverwalter mit zwei qualifizierten Geschäftsführern mit vier bzw. fünf Jahren Berufserfahrung die Frage stellen, ob die FINMA die Anforderungen als erfüllt erachten wird oder ob nicht bereits von Beginn weg mit einem einzelnen qualifizierten Geschäftsführer (jener mit fünf Jahren Berufserfahrung) geplant werden soll. Dies würde im Umkehrschluss eine externe Lösung zur ordnungsgemässen Fortführung des Geschäftsbetriebs bedingen. Ein anderes Beispiel ist im Bereich des Geschäftsmodells mit erhöhten Risiken zu erwähnen. Verfügt z.B. ein Vermögensverwalter über eine homogene, ausländische Kundenstruktur aus einer bestimmten Region, welche keine risikoerhöhenden Elemente aufzeigt, könnte er unter Umständen auch mit einer schlanken Organisation ohne funktionelle Trennung zwischen Risikomanagement und den ertragsorientierten Tätigkeiten agieren. Der letztendliche Entscheid verbleibt allerdings bei der FINMA.

Die Klärung dieser und zahlreiche weitere Grundsatzfragen bilden gemäss unserer Erfahrung die Basis für eine erfolgreiche Vorbereitung; auch verbunden mit der Bereitschaft, auf sich ändernde Umstände im Laufe des Bewilligungsprozess flexibel zu reagieren.

2. Ablauf

Erfahrungsgemäss nimmt die formelle Vorbereitung des Bewilligungsgesuch 4 bis 16 Wochen in Anspruch. Dies umfasst nebst der oben erwähnten Klärung der Grundlagen und Planung

der Organisationsstruktur die Ausarbeitung der notwendigen Dokumente und Weisungen, die Vornahme und Dokumentation der Eigenmittelberechnung, Ausarbeitung der personellen Dokumente (insb. CVs), Einholen von Referenzdokumenten (Straf-, Betreibungsregisterauszug, Weiterbildungsbestätigungen etc.), Aufbereitung der Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Business Plan, Budgets für die nächsten drei Geschäftsjahre mit verschiedenen Szenarien) und nicht zuletzt die Implementierung von FIDLEG, welche bis 31. Dezember 2021 zu erfolgen hat (Kundensegmentierung, Überarbeitung von Vermögensverwaltungsverträgen, Anleger- / Risikoprofilen etc.).

Das auf der EHP vorbereitete Gesuch inkl. der notwendigen Beilagen wird der Aufsichtsorganisation zur Anschlussprüfung eingereicht, welche dieses gemäss unseren bisherigen Erfahrungen innert 5 – 7 Arbeitstagen prüft und den Gesuchsteller bzw. dessen Vertretung mit einer ersten Einschätzung kontaktiert. In der Folge werden allfällige offene Punkte adressiert und das Gesuch soweit notwendig überarbeitet. Die AO erteilt sodann die Anschlussbestätigung, wenn die Anforderungen des FINIG gemäss ihrer Prüfung erfüllt worden sind. Je nach Umfang der notwendigen Nachbesserungen dauert dieser Prozess zwischen 2 – 4 Wochen.

Der Erhalt der Anschlussbestätigung berechtigt sodann zur Einreichung des Gesuchs z.H. der FINMA. Eine erste Rückmeldung zu einem formell vollständigen Gesuch ist unseren Erfahrungen nach in der Regel innert eines Monats zu erwarten, wobei dies je nach Komplexität des Geschäftsmodells und Qualität der eingereichten Unterlagen sowie der Auslastung der FINMA variiert. Auf die offenen Fragen seitens der FINMA folgt eine schriftliche Stellungnahme des Gesuchstellers (u.U. unter Beilage zusätzlicher Unterlagen), deren Bearbeitungszeit bis zur Erteilung der Bewilligung von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

Sollten sich im Bewilligungsgesuch dargelegte Umstände während des Prüfprozesses ändern, ist es ratsam, die FINMA darüber zeitnahe in Kenntnis zu setzen. Dabei kann es sich um potenziell begünstigende Elemente handeln, wie bspw. eine erfolgte Kapitalerhöhung oder eine Zunahme der verwalteten Vermögenswerte, aber auch über herausforderndere Änderungen ist die FINMA entsprechend zu informieren, wie z.B. die Eröffnung eines Verfahrens gegenüber einem Gewährträger.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle Beteiligten im Bewilligungsprozess – namentlich der Gesuchsteller, die Aufsichtsorganisationen und die FINMA wie auch eine allfällige externe Beratung - auf die Effizienz und Effektivität der anderen Parteien angewiesen sind, weshalb eine klare und fristgerechte Dokumentation ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist.

VI. Unterstützung durch PwC

Um Vermögensverwalter und Trustees effektiv und effizient beratend bei der Umsetzung von FINIG und FIDLEG unterstützen zu können, hat PwC zwei Dienstleistungspakete entwickelt, welche eine umfassende Unterstützung bei der Gesuchvorbereitung vorsehen und volle Kostentransparenz bieten. Beide Pakete umfassen verschiedene Beratungsgespräche sowie die Vorbereitung des Bewilligungsgesuches einschliesslich der erforderlichen Dokumente.

Im Rahmen der Gesuchsvorbereitung erstellt PwC unter anderem auf die individuelle Geschäftstätigkeit des Gesuchstellers zugeschnittene Organisationsdokumente (Statuten, Organisationsreglement, Weisungen). Dabei hat PwC stets das Ziel vor Augen, dem Einzelfall Rechnung zu tragen und die Organisation so effizient wie möglich auszugestalten. Für einfache Verhältnisse und gängige Geschäftsmodelle von Vermögensverwaltern und Trustees wird ein Basis-Pauschalbudget festgelegt. Für die Bedürfnisse von Vermögensverwaltern mit

komplexeren Verhältnissen, z.B. bei umfangreichen grenzüberschreitenden Aktivitäten oder de-minimis Verwalter von Kollektivvermögen, wird ein zusätzliches Budget veranschlagt.

Zusätzlich bietet PwC auf Wunsch auch Pakete mit Standarddokumenten zur Umsetzung von FINIG und/oder FIDLEG - ohne Beratungsdienstleistungen – für jene Kunden a, welche die entsprechenden Arbeiten selbst erledigen möchten.

Für welche Konfiguration Sie sich auch entscheiden, PwC bietet Ihnen in jedem Fall einen Mehrwert. PwC hat zum einen extensive Erfahrung bei der Begleitung von FINMA-Bewilligungsgesuchen und kann auf dieser Erfahrung aufbauen. Die Erfahrung reicht von einfacheren Bewilligungen im Vermögensverwaltungs- und Kollektivanlagenbereich bis hin zu komplexen Bank- und Finanzmarktinfrastrukturbewilligungen. Zudem hat PwC bereits zahlreiche Finanzinstitute bei der Umsetzung von FIDLEG begleitet. Diese geballte Kompetenz steht mit unseren Angeboten nun auch kleineren und kleinsten Vermögensverwaltern zur Verfügung.

Zum anderen hat PwC seit jeher die Wichtigkeit von kleineren und mittelständischen Unternehmen für den Schweizer Wirtschaftsstandort anerkannt und entsprechend dedizierte Dienstleistungsangebote entwickelt. PwC ist daher mit den Anliegen kleinerer Organisationen überaus vertraut und weiss diese zu berücksichtigen.

Wir hoffen, dass diese Lektüre für Sie hilfreich war und freuen uns, von Ihnen zu hören.

Autoren:

Dr. iur. Martin Liebi Director PwC Legal Switzerland martin.liebi@pwc.ch	**Miriam Zuan** Manager PwC Legal Switzerland miriam.zuan@pwc.ch	**David Violi** Head of Banking and Wealth Management West PwC Legal Switzerland david.violi@pwc.ch
Martin verfügt über mehr als 20 Jahre praktische Erfahrung in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Kapitalmärkte. Er hat für führende US-amerikanische und Schweizer Anwaltskanzleien gearbeitet. Er berät Banken, Effektenhändler, Finanzmarktinfrastrukturen und andere Finanzmarktteilnehmer in Bezug auf Finanzmarktregulierung, Finanzprodukte, Verträge und andere Dokumente mit Schwerpunkt auf Kapitalmarktthemen. Martin plant und leitet umfangreiche regulatorische Änderungsprojekte in Bereichen wie Mi-FID II, FMIA, SFTR, MAR, PSD, etc. Martin ist auch in den Bereichen	Miriam Zuan started her career at PwC about 7 years ago in the Regulatory & Compliance Services team. In this role, she focused on regulatory audits of banks, managers of collective assets, fund management companies and other financial intermediaries, as well as providing advice on legal issues in the asset management sector. After a six-month secondment at FINMA in the area of Money Laundering & Suitability, Miriam made an internal move to PwC Legal Switzerland and joined the Asset & Wealth Management team in early 2020. Her focus is on the topics FinSA, FinIA and CISA as well as other legal and	David verfügt über mehr als 17 Jahre Erfahrung auf dem Schweizer Finanzmarkt. Er verfügt über fundierte Kenntnisse der Schweizer Finanzmarktregulierung, der banken- und versicherungsinternen Compliance- und Risiko-Rahmenwerke sowie der Schweizer Prüfungs- und FINMA-Prozesse. Bevor er zu PwC kam, arbeitete er mehrere Jahre bei der und anschliessend leitete er ein Compliance-Team bei einer Kantonalbank. Danach wechselte er in die Bankenpraxis einer führenden Schweizer Anwaltskanzlei in Genf, bevor er den Aufbau und die Leitung der Abteilung für Regulierung und Compliance bei einer Beratungs- und Prüfungsgesellschaft übernahm.

M&A, Umstrukturierungen, IPO, Aktien- und Anleiheplatzierungen tätig. Er ist auch sehr aktiv in den Bereichen FinTech, Digital Banking und Kryptohandel. Martin publiziert regelmässig über aktuelle Finanzmarktthemen und ist regelmäßiger Referent an Konferenzen führender Branchenverbände und Universitäten.	regulatory topics in the area of asset management.	Heute baut die Finanzrechtsberatung von PwC in Genf aus, mit besonderem Fokus auf neue regulatorische Anforderungen wie FIDLEG & FINIG. Er berät Finanzinstitute, Versicherungen und grössere Handelsunternehmen in allen regulatorischen, kommerziellen und vertraglichen Aspekten.